



Versicherungsservice

Versicherungsmakler Helge Kühl
Aschauer Weg 4
24214 Neudorf
Tel. +49 (0) 4346 – 29 602 -00
Fax +49 (0) 4346 – 29 602 -07
E-Mail info@helgekuehl.de

Basisinformation Rechtsschutzversicherung

Priorität des Abschlusses: nicht ganz so wichtig, da viele Risiken nicht versicherbar sind.

Im beruflichen Bereich genießen Sie als DJV-Mitglied bereits [umfangreichen Rechtsschutz](#) für Ihre journalistische Tätigkeit. Zudem kommt ein Prozess nicht unvorhergesehen auf Sie zu. Sie können dieses Prozessrisiko - zusammen mit einem Anwalt - abschätzen.

Zahlreiche Leistungen sind außerdem nicht versichert. So besteht beispielsweise kein Rechtsschutz im Fall der Scheidung, beim Streit um das gekaufte Haus oder Grundstück. Sozialrechtliche Streitigkeiten sind nur versichert, wenn sie vor dem Sozialgericht durchgeführt werden. Reiner Beratungsrechtsschutz wird immer nur in erb- und familienrechtlichen Angelegenheiten gewährt. Hier ist dann aber der Klageweg ausgeschlossen.

Haftpflichtversicherungen beinhalten bereits einen so genannten „passiven Rechtsschutz“. Heißt: Im Rahmen einer (z.B. Privat-) Haftpflichtversicherung sind Sie automatisch gegen unbegründete oder überhöhte Schadensersatzansprüche von Dritten Rechtsschutz versichert.

Allerdings besitzt die Rechtsschutzversicherung den Vorteil, dass man mit ihr im Hintergrund wesentlich selbstbewusster auftreten kann. So traut man sich beispielsweise eher, einen Mangel einer Kaufsache zu reklamieren. Eine Rechtsschutzversicherung gewinnt zudem dann an Bedeutung, wenn Sie „besonderen Gefahren“ ausgesetzt sind. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Sie viel mit Ihrem Kraftfahrzeug unterwegs sind. Dann empfiehlt sich eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung. Oder Sie haben einen Vermieter (-in) / Nachbar (-in), von dem sie wissen, dass er/sie besonderes kleinlich reagiert. Oftmals wird in der Praxis der Sinn einer Rechtsschutzversicherung erst erkannt, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Dann ist es für die Gewährung des Versicherungsschutzes jedoch bereits zu spät (s. Wartezeiten).

TIPP: Schließen Sie eine Rechtsschutzversicherung daher erst ab, wenn alle wichtigen Risiken (z.B. Haftpflicht-, Kranken-, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Altersvorsorge) bereits abgedeckt sind.

Sollte ich eine Selbstbeteiligung wählen?

Da die Rechtsschutzversicherung unseres Erachtens zu den nicht ganz so wichtigen Versicherungen gehört, können Sie – unter Beachtung der Prämienersparnis – eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall vereinbaren. In der Regel macht eine Selbstbeteiligung zwischen 150€ und 250€ Sinn.

Wie setzen sich einzelne Bausteine zusammen?

Bezeichnung der Sparte	Versicherte Leistungen	Vom Rechtsschutz unter anderem ausgeschlossen
Verkehrsrechtsschutz (§ 21 ARB 2000)	Streitigkeiten aus Verträgen, die im Zusammenhang mit dem Kfz entstanden sind, z. B. Kfz-Kaufvertrag, Verteidigung im Bußgeldverfahren, (Ordnungswidrigkeiten im Verkehr), Verteidigung im Strafrechtverfahren, Steuerstreitigkeiten vor Gericht	Verstoß gegen Halt- und Parkverbot, Vorsätzliche Straftaten, Außergerichtliche

Helge Kühl
Versicherungs-Management für Verbände
Abtl. Versicherungsmakler
Aschauer Weg 4 24214 Neudorf

Versicherungen
Investment
Bausparen
Finanzierung

KSK Eckernförde
BLZ 21052090
Kto. Nr. 5045034
St. Nr. 12 148 01946



Versicherungsservice

Versicherungsmakler Helge Kühl
 Aschauer Weg 4
 24214 Neudorf
 Tel. +49 (0) 4346 – 29 602 -00
 Fax +49 (0) 4346 – 29 602 -07
 E-Mail info@helgekuehl.de

	(z.B. Kfz-Steuer), Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen	Steuerstreitigkeiten, Abwehr von Schadensersatzansprüchen
Eigentümer- und Mietrechtsschutz (§ 29 ARB 2000)	Streitigkeiten bei mietrechtlichen und grundstücksbezogenen Problemen, Steuerstreitigkeiten vor Gericht	Kauf oder Verkauf eines Baugrundstücks, Planung, Bau oder bauliche Änderung eines Hauses oder einer Eigentumswohnung, Enteignung, steuerliche Bewertung des Grundstücks, Erschließung- oder Anlieger abgaben
Privat- und Berufsrechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 25 ARB 2000)	Durchsetzung von allgemeinen Schadensersatzansprüchen, Steuerstreitigkeiten vor Gericht , Verteidigung im Strafverfahren außer Verkehr, Verteidigung im Bußgeldverfahren, arbeitsrechtliche Streitigkeiten vor Gericht, Streit aus Verträgen, Eigentum und Besitz, Streit vor dem Sozialgericht, einmalige Beratung nach Eintritt eines Familien- oder erbrechtlichen Angelegenheit	vorsätzlich begangene Straftaten, vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten, kollektives Arbeitsrecht Baufinanzierung, Mietverträge, Widerspruchsverfahren, gerichtliche Streitigkeiten in Familien und Erbrecht oder eine rein vorsorgliche Beratung
Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26 ARB 2000)	Die einzelnen Bausteine werden in einem Vertrag zusammengefasst	

Wer ist versichert?

Der versicherte Personenkreis richtet sich nach der Versicherungssparte.

Verkehrsrechtsschutz:

Im Verkehrsrechtsschutz ist der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse aller auf ihn zugelassenen Kraftfahrzeuge geschützt. Weiterhin hat er Schutz als Mieter eines Mietwagens, Fahrer fremder Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer und als Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln. Darüber hinaus sind alle rechtmäßigen Fahrer und Insassen der für den Versicherungsnehmer versicherten Fahrzeuge abgesichert.

Eigentümer- und Mietrechtsschutz:

Im Eigentümer- und Mietrechtsschutz ist der Versicherungsnehmer je nach Inhalt des Vertrages als Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigter, Eigentümer, Vermieter oder Verpächter geschützt.

Achtung: Selbst Vertreter unterscheiden oft nicht zwischen der Eigenschaft als Mieter oder Vermieter. Wenn sie einen Rechtsschutzvertrag als Vermieter oder Verpächter abschließen wollen, achten Sie unbedingt darauf, dass sie in dieser Eigenschaft ausdrücklich in der Police benannt sind. Andernfalls haben Sie gegenüber ihren Mietern keinerlei Rechtsschutz.



Versicherungsservice

Versicherungsmakler Helge Kühl

Aschauer Weg 4

24214 Neudorf

Tel. +49 (0) 4346 – 29 602 -00

Fax +49 (0) 4346 – 29 602 -07

E-Mail info@helgekuehl.de

Privat- und Berufsrechtsschutz für Arbeitnehmer:

Hier genießen der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte oder Lebensgefährte, und die minderjährigen Kinder sowie die volljährigen unverheirateten nicht berufstätigen Kinder meist bis zum 25. Lebensjahr gemeinsam in einem Vertrag Rechtsschutz. Für DJV-Mitglieder ist der Berufs-Rechtsschutz nicht wichtig, da der DJV hierfür bereits umfassenden Schutz zur Verfügung stellt. Er ist nur dann zu wählen, wenn Familienangehörige (Lebens-/Ehepartner oder Kinder) eine berufliche Tätigkeit ausüben. Bitte beachten Sie dann folgendes: Übt das mitversicherte Familienmitglied eine selbständige/freiberufliche Tätigkeit aus und die Einnahmen einen bestimmten Betrag (z.B. 5000€), so kann meist kein „Rechtsschutz für selbständig Tätige“ abgeschlossen werden, da dann der Partner eine „Rechtsschutzversicherung für die selbständig Tätige“ abschließen muss, bei der die nichtselbständige Tätigkeit des anderen Gatten mitversichert wird.

Was zahlt die Rechtsschutzversicherung?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt grundsätzlich sämtliche gesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte und des Gerichts. Weiterhin übernimmt sie die Kosten, die z. B. für Zeugen, Sachverständige, Gerichtsvollzieher usw. entstehen. Wenn Sie in einem Prozess vor einem ausländischen Gericht erscheinen müssen, so übernimmt die Versicherung in diesem Fall auch die Reisekosten.

Die Versicherung übernimmt die Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Diese sollte bei mindestens 300.000 € liegen.

Definition des Versicherungsfalls

Diese führt hin- und wieder zu bösen Überraschungen. Grundsätzlich gilt die so genannte Kausalereignistheorie. Dabei wird darauf abgestellt, wo der kausale Grund für den Rechtsstreit gegeben ist. Beispiel: Abschluss eines Mietvertrages 2004. Abschluss der Rechtsschutzversicherung 2005. 2007 soll dann wegen einer im Mietvertrag verankerten Klage erhoben werden. Hier bestünde kein Versicherungsschutz, da der Mietvertrag schon vor Abschluss der Rechtsschutzversicherung geschlossen wurde. Will der Mieter allerdings 2007 gegen eine möglicherweise falsche Nebenkostenabrechnung des Vermieters für das Jahr 2006 klagen, bestünde Schutz, da das kausale Ereignis erst nach Abschluss des Vertrages eingetreten ist. Als Mindeststandard (s.u.) legen wir daher im Bereich des Bausteins „Schadenersatz-Rechtsschutz“ die Schadenereignistheorie zu Grunde. Hier wird darauf abgestellt, wann der Schaden sich realisiert hat. Bei den anderen Bausteinen (z.B. Steuer, Straf-RS) gibt es unseres Wissens leider keinen Anbieter, der die Schadenereignistheorie zu Grunde legt.

Wartezeiten

Die Wartezeiten sind nicht einheitlich geregelt. Die meisten Gesellschaften verlangen eine Wartezeit von drei Monaten nach Beginn des Vertrages. Manche bestehen auf einer Wartezeit von sechs Monaten, insbesondere beim Arbeitsrechtsschutz und dem Rechtsschutz für Wohnungen und Grundstücke. Grundsätzlich gilt: Die Ursachen für den Rechtsstreit darf erst nach Ablauf der Wartezeit eingetreten sein. Bei einem Wechsel des Versicherungsunternehmens sollte darauf geachtet werden, dass der Schutz nahtlos übergeht. Dann sollte mit dem neuen Unternehmen der Verzicht auf neue Wartezeiten vereinbart werden.

Auswahl eines geeigneten Anbieters:

I. Versicherungsbedingungen

Im Zeitalter des liberalisierten Versicherungsmarktes ist Rechtsschutzversicherung nicht mehr gleich Rechtsschutzversicherung. Die **Leistungsunterschiede** der Anbieter sind **gravierend**. Grundlage bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000). **Dieser Schutz ist jedoch lückenhaft**. Einzelne wichtige Risiken sind nicht oder nur unzureichend versichert. Ein [Arbeitskreis von Versicherungsmakler-/Vermittlern](#) hat unter Mitwirkung des [Verbraucherzentrale Bundesverbandes](#) e.V. daher sogenannte Mindestproduktstandards entwickelt, die in vielen Fällen einen ausreichenden Schutz abbilden. Zusätzlich wurden Risikoanalysebögen entwickelt, die dazu dienen, Ihren Versicherungsbedarf individuell zu ermitteln, damit eine nach Möglichkeit optimale Absicherung erfolgen kann. Sie sollten daher vor Abschluss eine entsprechende Risikoanalyse durchführen, deren Ergebnis wir schriftlich festhalten. Als



Versicherungsservice

Versicherungsmakler Helge Kühl
Aschauer Weg 4
24214 Neudorf
Tel. +49 (0) 4346 – 29 602 -00
Fax +49 (0) 4346 – 29 602 -07
E-Mail info@helgekuehl.de

Mitglied der Netzwerkgruppe Versicherungen des vzbv und des EU-Arbeitskreises kann ich Ihnen nur raten, eine entsprechende Risikoanalyse durchführen zu lassen.

II. Beiträge

Beitragsunterschiede von weit über 100 % kennzeichnen die Versicherungslandschaft. Vergleichen lohnt daher!

Mindeststandards

Bitte beachten Sie, dass Mindeststandards beim Deckungsumfang als gegeben vorausgesetzt sind, die daher nicht mehr erfragt werden.

Im Einzelnen lauten unsere Mindeststandards für die Rechtsschutz-Versicherung:

- Die vom Versicherer verwendeten Allgemeine Versicherungsbedingungen und Klauseln für die Rechtsschutzversicherung sollten grundsätzlich in keinem Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GdV) empfohlenen „Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB 75, ARB 94 oder ARB 2000)“ sowie jeweils neu herausgegebene Musterbedingungen, Klauseln und Änderungsempfehlungen. Die Verwendung von Passagen/Klauseln aus mehreren der genannten Bedingungswerke ist zulässig, sofern hiermit keine Verschlechterungen im Verhältnis zum hauptsächlich verwendeten Bedingungswerk für den Versicherungsnehmer verbunden sind.¹
- Deckungssumme 300.000 €, Strafkautionen mind. 100.000 €
- Im Schadenersatz-RS gilt die Folgeereignistheorie vereinbart.
- Eine Selbstbeteiligung fällt je Rechtsschutzfall nur einmal an, auch wenn mehrere Leistungsarten betroffen sind.
- Im Verkehrs-RS (§ 21) besteht Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

¹ Grundlage für die Betrachtung ist das vom Versicherer verwendete Basisbedingungswerk (ARB 75, ARB 94 oder ARB 2000). Werden hiervon abweichende Einzelregelungen verwendet, dürfen diese nicht schlechter sein als die entsprechende Regelung im Basisbedingungswerk (z.B. ARB 94 mit Folgeereignistheorie).